

SATZUNG DER GEMEINDE TANGSTEDT

KREIS STORMARN

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24

FÜR DAS GEBIET Südwestlich der Heidestrasse, südlich der K 81 und nördlich des Tangstedter Staatsforstes

TEIL B - TEXT

Gemäss § 9 (2) BBauG wird folgendes festgesetzt:

- 1.) Flachdächer sind bis zu max. 5° Dachneigung zulässig.
- 2.) Soweit keine Flachdächer festgesetzt wurden, sind nur Sattel- oder Walmdächer mit Dachneigungen von 25°-45° zulässig.
- 3.) Flachdächer sind im gesamten Geltungsbereich zulässig für
 - a.) Garagen
 - b.) überdachte Stellplätze
 - c.) überdachte Terrassen
 - d.) Schwimmhallen und
 - e.) sonstige Fitnessräume

4.) Für Sattel- und Walmdächer sind nur Dachpfannen oder dachpfannenähnliche Dachdeckungsmaterialien zulässig.

||X 5.) Die Außenwandflächen der Garagen und der sonstigen baulichen Anlagen sind den Außenwandflächen des Hauptbaukörpers unter Materialangleichung anzupassen.

6.) Einfriedigungen an den öffentlichen Verkehrsflächen und im Bereich der Sichtflächen sind max. bis zu 0,70 m Höhe und an den übrigen Grundstücksgrenzen bis zu 1,00 m Höhe zulässig.

7.) Hölzerne Sichtschutzwände bis zu 2,00 m Höhe sind auch außerhalb der Baugrenzen im Terrassenbereich zulässig, sofern dieser unmittelbar am Hauptgebäude eingerichtet wird.

Im übrigen sind gem. § 23 (5) BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen unzulässig.

||X 8.) Garagen gem. § 7 (3) LBO sind außerhalb der Baugrenzen nur zu den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen zulässig, soweit diese nicht an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen.

9.) Innerhalb der von der Bebauung gem. § 9 (1) 2 BBauG freizuhaltenden Grundstücksteile ist die Errichtung von Anlagen jeglicher Art sowie eine Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnniveau unzulässig.

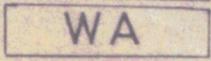
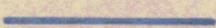
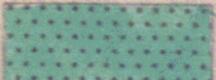
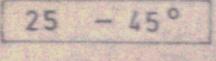
10.) Es wird festgesetzt, daß auf sämtlichen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Tangstedt Aufschüttungen, Abgrabungen oder sonstige Maßnahmen für die Gewinnung von Steinen, Erden oder anderen Bodenschätzen nicht zulässig sind.

11.) Die als Flächen für die Forstwirtschaft festgesetzten Flächen werden z. Zt. noch zum größten Teil als Flächen für die Landwirtschaft genutzt. Eine auch nur vorübergehende andere Nutzung als die Inanspruchnahme für die Landwirtschaft oder der geplanten Nutzung als Fläche für die Forstwirtschaft ist unzulässig.

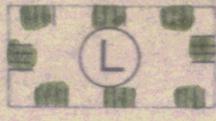
12.) Das Baugrundstück mit der Bezeichnung 33/7 ist durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in mind. 3,20 m Breite bis an die öffentliche Verkehrsfläche zugunsten des Baugrundstückes mit der Bezeichnung 33/8 im Sinne des § 1 der BauDVO der LBO in der Fassung vom 11.8.1975 (GVöBL.Schl.H. S. 225) zu erschließen.

13.) Die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 16 BBauG am Rande der Wohngebiete sind von solchem Bewuchs freizuhalten, der als Feuerbrücke oder als Baumsturzgefahr in beiden Richtungen auf die anschließenden Wohngebiete wirken könnte.

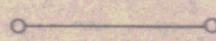
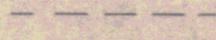
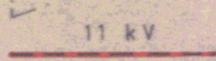
ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLAUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
1 FESTSETZUNGEN		
	Reine Wohngebiete	§ 9 (1) 1a BBauG
	Allgemeine Wohngebiete	
I	Zahl der Vollgeschoße (als Höchstgrenze)	
0,3	Grundflächenzahl z.B. 0,3	
	Geschoßflächenzahl z.B. 0,4	
0	offene Bauweise	§ 9 (1) 1b BBauG
	nur einzel und Doppelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	vonder Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile	§ 9 (1) 2 BBauG
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1) 3 BBauG
	Parkflächen	
	WIRTSCHAFTSWEG	
	REITWEG	
	FUSSWEG	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	§ 9 (1) 4 BBauG
	Flächen für Versorgungsanlagen (Umformerstation)	§ 9 (1) 5 BBauG
	Flächen für die Beseitigung von Regen- wasser (Rückhaltebecken)	§ 9 (1) 7 BBauG
	Führung oberirdischer Versorgungs- anlagen (Elektrizitätsleitung 11 kV)	§ 9 (1) 6 BBauG
	Grünflächen / Spielplatz	
	Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 (1) 10 BBauG
	Flächen für die Forstwirtschaft	§ 9 (1) 10 BBauG
	mit Dreh-, Fahr- und Leitungerech- ten zu belastende Flächen	§ 9 (1) 14 BBauG
	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen	§ 9 (1) 16 BBauG
	Dachneigung 25 - 45°	§ 9 (2) BBauG
FD	Flachdach	
	Grenze des räumlichen Geltungs- bereiches des Bebauungsplanes Nr. 24	§ 9 (5) BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (4) BauNv

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	Umgrenzung der Flächen die dem Landschaftsschutz unterliegen	§ 9 (4) BBauG
---	---	---------------

3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenzen
	in Aussicht genommene Flurstücksgrenzen
	künftig entfallende Darstellung
	vorhandene bauliche Anlagen
1222	Parzellenbezeichnung
	Sichtflächen
	FÜHRUNG UNTERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN ELEKTRIZITÄTSLEITUNG 11 kV

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 25. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I. S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. Schleswig-Holstein S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVBl. Schleswig-Holstein S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom **23. MÄRZ 1977** folgende Satzung für das Gebiet nördlich des Tangstedter Staatsforstes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage der Aufstellungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.8.1970 ~~Tangstedt, den~~ 18.8.1970 und 18.4.1973 und 5.2.1976
 Tangstedt, den 23. Mai 1977



Kassul
 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22. 11. 1976 bis 23. 12. 1976 nach vorheriger am 11. Nov. 1976 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.
 Tangstedt, den 25. FEB. 1975



Kassul
 Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 11. 7. 1977 Az.: IV 810c - 873/04 - 62.76(24) erteilt.
 Tangstedt, den 7. November 1977



Kassul
 Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 11. 11. 1977 erfüllt.
 Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 11. 11. 1977 Az.: IV 810c - 873/04 - 62.76(24) bestätigt.
 Tangstedt, den 11. November 1977



Kassul
 Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23. 3. 1977 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
 Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 23. 3. 1977 gebilligt.
 Tangstedt, den 23. Mai 1977



Kassul
 Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand an sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 Bad Oldesloe, den 5. MAI 1977



Tunman
 Reg. Verm. Direktor

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
 Tangstedt, den 7. November 1977



Kassul
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 11. 11. 1977 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.
 Tangstedt, den 11. November 1977



Kassul
 Bürgermeister

Verarbeitung: Kreis Stormarn
 Der Kreisausschuß
 Planungs- und Hochbauamt
 Bad Oldesloe, den 5. 5. 77
 Im Auftrage *Seleraus*

Gezeichnet:	10.5.76 Horst				
Geändert:	16. Aug. Ho.	27.9.76 Ho.	18.1.77 Ho.	1.3.77 Ho.	1.11.77 Bz.
Geprüft:	13.5.76 Behrens	24.8.76 Behrens			
Stand:	8.9.76	1.3.77			